

INTERNATIONALE GESELLSCHAFT FÜR INGENIEURPÄDAGOGIK

IGIP

STATUTEN

gemäß Vollversammlung am 19. September 2006 in Tallinn, Estland.

1 Name und Sitz

Die Gesellschaft führt den Namen "Internationale Gesellschaft für Ingenieurpädagogik, IGIP"; sie hat ihren Sitz in Graz.

2 Zweck

Zweck der Gesellschaft ist

- die Fortführung des in Klagenfurt am 9. Mai 1972 gegründeten Vereins 'Internationale Gesellschaft für Ingenieurpädagogik (IGIP)';
- die Förderung der Wissenschaftlichkeit der Ausbildung in technischen Disziplinen, insbesondere die Pflege ihrer Pädagogik und Didaktik. Im Weiteren sind unter diesem Begriff die Ausbildung aller in der Technik Tätigen gemeint, von Fachkräften bis zu Ingenieurinnen und Ingenieuren mit Hochschulabschluss.
- Die Koordination und Unterstützung internationaler Bestrebungen zur Förderung der Technikausbildung sowie die Entwicklung entsprechender eigener Initiativen.

3 Aktivitäten zur Erreichung des Zweckes

- 3.1** Sammlung aller Lehrkräfte an Hochschulen und technischen Schulen, aller Auszubildenden in der Industrie sowie weiterer Interessenten.
- 3.2** Sammlung aller Unternehmungen aus Industrie, Gewerbe und Handel sowie jener Betriebe und Einrichtungen, die Techniker und Technikerinnen, Ingenieure und Ingenieurinnen beschäftigen, zur Verfolgung ihrer Interessen an der Technikausbildung und dem Technikstudium.
- 3.3** Veranstaltung von Tagungen zu Problemen der Technikausbildung und des Technikstudiums.
- 3.4** Aufnahme und Pflege von Kontakten zu nationalen und internationalen Vereinigungen, die sich mit der Technikausbildung und dem Technikstudium befassen.
- 3.5** Information der Öffentlichkeit über die Gegebenheit und den Stand der Technikausbildung und des Technikstudiums, ihren Zielsetzungen und Möglichkeiten.

4 Finanzmittel

- 4.1** Die Ausgaben der Gesellschaft werden gedeckt aus:
 - 4.1.1** Beiträgen der Mitglieder,
 - 4.1.2** Gebühren aus der Aufnahme in das IGIP-Register (ING-PAED IGIP) und in den IGIP-Index (Akkreditierung von Institutionen),
 - 4.1.3** Veranstaltungen,
 - 4.1.4** privaten und öffentlichen Subventionen; Spenden und Zuwendungen
- 4.2** Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstands von der Vollversammlung festgelegt.

5 Mitglieder

- 5.1** Um die Mitgliedschaft können sich alle an der Technikausbildung und am Technikstudium interessierten Personen und Organisationen bewerben.
- 5.2** Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5.3** Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung ernannt werden.

5.4 Die Mitgliedschaft erlischt

5.4.1 durch freiwilligen Austritt

Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand, spätestens einen Monat vor dem Ablauf des laufenden Geschäftsjahres.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

5.4.2 durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt,

1) wenn es durch sein Verhalten das gegenseitige Einvernehmen stört, den Statuten/Satzungen und den Beschlüssen der Vollversammlung zuwider handelt;

2) wenn es gegen die Interessen der Gesellschaft handelt und durch sein/ihr Vorgehen die Ziele und das Ansehen der Gesellschaft schädigt.

3) wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags zwei Jahre in Verzug ist.

Den Ausschluss beschließt die Vollversammlung.

5.5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben das Recht, mit Stimmrecht an der Vollversammlung teilzunehmen. Juristische Personen haben hierfür einen Vertreter oder eine Vertreterin namhaft zu machen. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur Mitgliedern zu.

Mitglieder haben das Recht, Vorschläge zur Besetzung des Vorstandes, des Wissenschaftlichen Beirats, des International Monitoring Committee (IMC), und, auf nationaler Ebene, des Monitoring Committee einzubringen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen der Gesellschaft zu beachten und ihre Ziele nach besten Kräften zu fördern.

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Nach dem 1. Juli neu eintretende Mitglieder zahlen für das laufende Vereinsjahr den halben Jahresbeitrag.

6 Organe der Gesellschaft

6.1 Die Organe der Gesellschaft sind

- der Vorstand,
- die Geschäftsführung,
- der Wissenschaftliche Beirat,
- die Vollversammlung,
- das International Monitoring Committee (IMC,)
- die Monitoring Committee auf nationaler Ebene (MCs),
- nationale und regionale Verbände.

6.2 Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten oder der Präsidentin,
- b) dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin,
- c) einem Kassierer oder einer Kassiererin,
- d) einem Schriftführer oder einer Schriftführerin,
- e) zwei bis fünf weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Vollversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wird die Stelle eines gewählten Vorstandsmitgliedes durch Tod oder Rücktritt frei, so wird sie bis zu der in der nächsten Vollversammlung vorzunehmenden Neuwahl durch Kooptation vom Vorstand besetzt.

Der Präsident oder die Präsidentin wird in einem eigenen Wahlgang gewählt. Im Übrigen legt der Vorstand Ämterverteilung und Verantwortlichkeiten selbst fest.

Dem Vorstand obliegen alle administrativen Aufgaben und alle Geschäfte der Gesellschaft, soweit sie nicht der Vollversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

- 6.3** Dem Vorstand steht zur Durchführung seiner Beschlüsse ein Generalsekretär oder eine Generalsekretärin für die Geschäftsführung zur Verfügung.

Dieser oder diese wird vom Vorstand bestellt und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Der Präsident/die Präsidentin kann sie/ihn mit der Zeichnung der laufenden Geschäfte betrauen.

Der Vorstand kann jedes Mitglied der Gesellschaft mit der Durchführung fachspezifischer Aufgaben und diesbezoglicher Unterschriftsleistung betrauen.

- 6.4** Der IGIP steht ein Wissenschaftlicher Beirat beratend zur Seite. Er unterstützt die weltweite Förderung der Ziele der Gesellschaft.

Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus international ausgewiesenen Experten/Expertinnen und den Sprechern/Sprecherinnen der Arbeitsgruppen. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag der Mitglieder und/oder des Vorstands von der Vollversammlung gewählt.

Der Präsident oder die Präsidentin kann einzelne Mitglieder des Beirates für besondere Fragen zu Vorstandssitzungen einladen.

- 6.5** Der Vorstand bestellt ein International Monitoring Committee (IMC) auf jeweils drei Jahre mit überlappenden Amtszeiten. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag der Mitglieder und/oder des Vorstands von der Vollversammlung bestätigt.

Die Aufgaben des IMC (Richtlinien IGIP-Akkreditierung und Curriculum, Kontrolle und Pflege des Diplomwesens ING-PAED IGIP, Kontrolling der IGIP-Länderaktivitäten, usw.) werden durch eine IMC-Satzung geregelt.

Das IMC bestellt in Ländern, in denen die IGIP aktiv ist, jeweils ein Monitoring Committee (MC), das IGIP-Aktivitäten fördert, koordiniert und überwacht.

Mitglieder der MCs auf Länderebene werden vom Vorstand bestellt. Vorschläge können von jedem Mitglied, sinnvollerweise aber von denen aus den entsprechenden Ländern, eingebracht werden.

Die Aufgaben der NMCs auf Länderebene werden durch eine MC-Satzung geregelt.

Die Vollversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Einberufung zu dieser Sitzung hat vom Präsidenten oder von der Präsidentin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin im Intranet der IGIP (in Einzelfällen auf Anforderung auch schriftlich) zu erfolgen.

Für die Vorstandswahl können ordentliche Mitglieder ihr Wahlrecht auf ein anderes Mitglied übertragen.

Der Vollversammlung entscheidet über

- 1) Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Vollversammlung,
- 2) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstands,
- 3) Genehmigung des Tätigkeitsberichts des/der Vorsitzenden des IMC,
- 4) Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- 5) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- 6) Wahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,
- 7) Bestätigung der Mitglieder des IMC,
- 8) Wahl zweier Personen zur Prüfung des Rechnungsabschlusses,
- 9) Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstands,
- 10) Genehmigung der Satzung des IMC und deren Änderungen,
- 11) Änderung der Statuten/Satzungen,
- 12) Mitgestaltung und Genehmigung der Akkreditierungsbestimmungen,
- 13) Beschlussfassung über die von Mitgliedern eingebrachten Anträge,
- 14) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- 15) Auflösung der Gesellschaft.

6.6 Zur Beschlussfähigkeit der Vollversammlung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder notwendig. Falls die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung zur festgelegten Stunde nicht beschlussfähig ist, kann die Beschlussfähigkeit auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin festgestellt werden.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Statutenänderungen und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

Wahlen werden geheim durchgeführt.

Anträge müssen dem Vorstand spätestens zehn Tage vorher vorliegen. Die Anträge werden unverzüglich im Intranet der IGIP veröffentlicht.

Außerordentliche Vollversammlungen finden auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder statt.

7 Arbeitsgruppen

7.1 Eine Arbeitsgruppe wird gebildet, wenn sich mindestens fünf Mitglieder der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Vorstand bereit erklären, gemeinsam ein bestimmtes Projekt (Thema, Arbeitsgebiet) zu bearbeiten.

Der Bestand der Arbeitsgruppe endet mit Beendigung des Projektes oder bei Unterschreiten der Mindestzahl von fünf Mitgliedern.

Die Arbeitsgruppe wählt einen Sprecher oder eine Sprecherin, der oder die sie gegenüber den Organen des Vereins vertritt.

Eine/ein von den Arbeitsgruppensprecher(inne)n gewählte® Sprecher(in) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil. Er/sie hat den Vorsitz im Programmkomitee der internationalen Symposien.

Der Vorstand entscheidet im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets über eine finanzielle Unterstützung der Aktivitäten einer Arbeitsgruppe.

7.2 Arbeitsgruppen sind prinzipiell offen für alle Mitglieder.

Eine Arbeitsgruppe kann auch Nichtmitglieder als Experten und Expertinnen ohne Stimmrecht zuziehen.

8 Ländergruppen und Regionalgruppen

Mitglieder der IGIP eines Landes oder einer Region können sich freiwillig zu einer IGIP-Landesgruppe oder einer Regionalgruppe zusammenschließen.

Sie sind dem Vereinszweck der IGIP verpflichtet und fördern diese.

Sie unterstützen die Arbeit des MC auf Landesebene.

9 Vertretung der Gesellschaft nach außen und Fertigung

Dem Präsidenten oder der Präsidentin bzw. bei Verhinderung dem Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin obliegt

- die Vertretung der Gesellschaft nach außen,
- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Bekanntmachung und Vollziehung der Beschlüsse,
- die Fertigung rechtsverbindlicher und die Gesellschaft verpflichtender Urkunden,
- der Vorsitz bei den Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes.

10 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Buchhaltung und der Vereinsführung erfolgt alljährlich durch zwei von der Vollversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählten Personen. Diese nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

11 Das Schiedsgericht

11.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

11.2 Das Schiedsgericht besteht aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern. Jede Konfliktpartei benennt dem Vorstand innerhalb von acht Tagen zwei Mitglieder. Die vier benannten Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit als fünftes Mitglied den/die Vorsitzende/n. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

11.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen. Für eine Entscheidung müssen sämtliche fünf Mitglieder anwesend sein. Bei der Abstimmung ist eine Stimmenthaltung nicht möglich. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

12 Auflösung des Vereins

1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2) Diese Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen ist ausschließlich zur Förderung der Artikel 2 dieser Statuten genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden und soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt.